

---

---

**KONSORTIALVERTRAG**

betreffend

**BETEILIGUNGEN AN DER**

**WALTER HILFT GMBH**

---

---

# KONSORTIALVERTRAG

## INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Vorbemerkungen.....	5
2.	Gegenstand der Kooperation.....	6
3.	Preisgestaltung.....	6
4.	Wirtschaftsplan.....	6
5.	Beteiligung Dritter.....	7
6.	Finanzierung.....	7
7.	Jahresabschluss der JV-Gesellschaft.....	8
8.	Geschäftsführung der JV-Gesellschaft.....	8
9.	Gesellschafterversammlung der JV-Gesellschaft.....	8
10.	Verfügungen über Anteile.....	8
11.	Wettbewerbsverbot.....	10
12.	Laufzeit.....	10
13.	Pattsituationen.....	11
14.	Aufschiebende Bedingung.....	12
15.	Vertraulichkeit.....	12
16.	Schlussbestimmungen.....	13

## LISTE DER DEFINITIONEN

Begriff	definiert auf Seite	Begriff	definiert auf Seite
Endkundendienste .....	6	SWE .....	4
EWf .....	4	SWF .....	4
EWM .....	5	SWL .....	5
JV-Gesellschaft .....	5	SWN .....	4
Konsorte .....	5	TroiKomm .....	5
Konsorten .....	5	TWS .....	4
Konsortialvertrag .....	4	verbundene Unternehmen .....	6
Konsortialvertrag 2019 .....	5	Weblösung .....	6
SWB .....	4		

Dieser Konsortialvertrag (der "**Konsortialvertrag**") wird abgeschlossen zwischen

- (1) der **Stadtwerke Ettlingen GmbH** mit dem Sitz in Ettlingen und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 362286  
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWE**" –
- (2) der **Stadtwerke Bretten Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitz in Bretten und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Pforzheimer Straße 80-84, 75015 Bretten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 240414  
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWB**" –
- (3) der **Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH** mit dem Sitz in Neumarkt i.d.OPf., Geschäftsanschrift Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 34309  
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWN**" –
- (4) der **Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG** mit dem Sitz in Ravensburg und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 551383, vertreten durch die Komplementärin, die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, geschäftsansässig ebenda, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 552240  
– nachfolgend auch bezeichnet als "**TWS**" –
- (5) der **Stadtwerke Fellbach GmbH** mit dem Sitz in Fellbach und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Ringstraße 5, 70736 Fellbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 264004  
– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWF**" –
- (6) der **Energie Waldeck-Frankenberg GmbH** mit dem Sitz in Korbach und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Korbach unter HRB 48  
– nachfolgend auch bezeichnet als "**EFW**" –
- (7) der **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG** mit dem Sitz in Lahr und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRA 391522, diese vertreten durch ihre Komplementärin, die Elektrizitätswerk

Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft, geschäftsansässig ebenda, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 391509

– nachfolgend auch bezeichnet als "**EWM**" –

- (8) der **TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf** mit dem Sitz in Troisdorf und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Poststraße 105, 53840 Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 3892

– nachfolgend auch bezeichnet als "**TroiKomm**" –

und

- (9) der **Stadtwerke Lingen GmbH** mit dem Sitz in Lingen (Ems) und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Waldstraße 31, 49808 Lingen (Ems), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 100586

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWL**" –

– sämtliche Vorstehenden nachfolgend auch jeweils einzeln bezeichnet als ein "**Konsorte**" und gemeinsam die "**Konsorten**" –

– im Fall eines Beitritts gemäß Ziffern 5 und 10 dieses Vertrages ist der Beitretende ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Beitritts ebenfalls "**Konsorte**" im Sinne dieses Vertrages –

## 1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Die SWE, die SWB, die SWN, die TWS, die SWF, die EWF, die EWM und die TroiKomm haben unter dem 10.10.2019 einen Konsortialvertrag (Teil C der Urkunde UR-Nr. 1320/2019 der Notarin Sabine Uedelhoven mit dem Amtssitz zu Troisdorf) (der "**Konsortialvertrag 2019**") in Bezug auf ihre Beteiligungen an der Walter hilft GmbH mit dem Sitz in Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 10320 (die "**JV-Gesellschaft**") abgeschlossen.
- 1.2 Der Konsortialvertrag 2019 sieht unter anderem vor, dass die Konsorten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der JV-Gesellschaft in der Fassung vom 10.10.2019 (der "**JV-Gesellschaftsvertrag**") ihre Anteile an der JV-Gesellschaft übertragen dürfen (Ziffer 10 Konsortialvertrag 2019). Gemäß § 17 Abs. 1 JV-Gesellschaftsvertrag ist zur Verfügung über Geschäftsanteile die vorherige schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 2 JV-Gesellschaftsvertrag steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

- 1.3 Durch Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag vom heutigen Tage (Teil A. dieser Niederschrift) veräußert die TroiKomm einen Teil der von ihr an der JV-Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an die SWL. Der Verkauf ist aufschiebend bedingt durch den Abschluss eines neuen Konsortialvertrages zwischen den Konsorten.
- 1.4 Mit diesem Konsortialvertrag werden ergänzend zum Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft weitere Einzelheiten dieses Gemeinschaftsunternehmens zwischen den Konsorten vereinbart.

## 2. GEGENSTAND DER KOOPERATION

- 2.1 Gegenstand der Kooperation ist die Koordinierung der Interessen der Konsorten an der JV-Gesellschaft und des von dieser betriebenen Geschäftes. Das Geschäft der JV-Gesellschaft besteht zunächst in dem Betrieb, der Pflege und der Weiterentwicklung der Weblösung mit der internen Bezeichnung "Walter hilft", über die Dienstleistungen der Energieversorger im Zusammenhang mit der Erstellung von Nebenkostenabrechnungen erbracht werden können, welche die Energieversorger befähigen soll, Nebenkostenabrechnungen für die lokale Wohnungswirtschaft anzubieten (die "**Weblösung**").
- 2.2 Die Konsorten bzw. die mit ihnen jeweils im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ("**verbundene Unternehmen**"), die als Energieversorger tätig sind, sollen die Weblösung entgeltlich nutzen und mittels der Weblösung ermöglichte Dienste (Nebenkostenabrechnungen) ("**Endkundendienste**") aktiv an eigene Endkunden, respektive potentielle Endkunden vermarkten. Die Konsorten dürfen zur Vermarktung auch Dienstleister, wie z.B. Energieberater, einschalten.
- 2.3 Es ist erklärter Wille der Konsorten, die JV-Gesellschaft und deren Tätigkeitsfeld fortzuentwickeln und zu erweitern.

## 3. PREISGESTALTUNG

In der Preisgestaltung für die Endkundendienste sind die Nutzer gegenüber ihren Endkunden frei.

## 4. WIRTSCHAFTSPLAN

- 4.1 Die Konsorten werden die Umsetzung des jeweils gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der JV-Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplans unterstützen.

## 5. **BETEILIGUNG DRITTER**

- 5.1 Die Konsorten sind grundsätzlich offen für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung geeigneter dritter Unternehmen als Konsortialpartner und Gesellschafter der JV-Gesellschaft. Sie werden über die Aufnahme solcher Dritter gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe von Ziffer 10 entscheiden.
- 5.2 Dieser Konsortialvertrag und der Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft sind in diesem Fall angemessen anzupassen.
- 5.3 Eine Anpassung dieses Konsortialvertrages erfolgt insbesondere in der Weise, dass unverzüglich nach wirksamer Übertragung der Beteiligung und Beitritt eines neuen Konsortialpartners zu diesem Konsortialvertrag gemäß Ziffer 10 durch den übertragenden Konsorten und den neuen Konsortialpartner eine aktualisierte Liste der Konsorten anzufertigen und allen Konsorten zu übersenden ist.

## 6. **FINANZIERUNG**

- 6.1 Die Konsorten verpflichten sich, im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der JV-Gesellschaft im Rahmen des Wirtschaftsplans auf Anforderung der Geschäftsführung und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf, der JV-Gesellschaft weitere Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der JV-Gesellschaft zu leisten, höchstens jedoch bis zu einer Gesamthöhe, die sich aus der Beteiligung an der Gesellschaft ergibt. Jeder Konsorte wird für jeden Prozent (1%) seiner Beteiligung an der Gesellschaft 10.000,- € gemäß der vorstehenden Regelung in die Kapitalrücklage einzahlen.
- 6.2 Die Konsorten gehen davon aus, dass ein darüber hinausgehender Mittelbedarf durch den Cash-Flow der JV-Gesellschaft und Fremdfinanzierungen gedeckt werden kann. Soweit zur Erreichung der Ziele des noch zu erarbeitenden Wirtschaftsplans zusätzliche Mittel erforderlich sind, eine Finanzierung durch die JV-Gesellschaft scheitert und sich die Konsorten nicht auf eine gemeinsame Zuführung von zusätzlichen Finanzmitteln einigen können, ist jeder Konsorte berechtigt, von den anderen die Einwilligung in die Durchführung einer Kapitalerhöhung der JV-Gesellschaft zu verlangen. Der Ausgabebetrag pro im Rahmen dieser Kapitalerhöhung neu geschaffenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 entspricht dabei dem Nettobuchwert pro Geschäftsanteil auf Grundlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses der JV-Gesellschaft. Soweit ein Konsorte sein Bezugsrecht nicht wahrnimmt, können die anderen Konsorten die neuen Geschäftsanteile im Verhältnis der von ihnen bisher gehaltenen Anteile übernehmen.

## **7. JAHRESABSCHLUSS DER JV-GESELLSCHAFT**

- 7.1 Der Jahresabschluss der JV-Gesellschaft ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Pflichtprüfung nicht vorliegen.
- 7.2 Ein Konsorte, der kommunalrechtlichen Bestimmungen unterliegt, kann verlangen, dass die JV-Gesellschaft in ihren Jahresabschluss solche ergänzenden Angaben aufnimmt und zusätzliche Prüfungen vornehmen lässt, die nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, die am Ort des Sitzungssitzes der JV-Gesellschaft gelten, zwingend erforderlich sind.

## **8. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER JV-GESELLSCHAFT**

- 8.1 Die JV-Gesellschaft soll einen oder zwei Geschäftsführer haben.
- 8.2 Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, erfolgt die Festlegung der Geschäftsverteilung durch die Gesellschafterversammlung der JV-Gesellschaft.
- 8.3 Die Konsorten werden Geschäftsführer abberufen, wenn dies Konsorten, die allein oder zusammen mindestens 25 % der Anteile an der JV-Gesellschaft halten, aufgrund sachlich gerechtfertigter Erwägungen für erforderlich halten.

## **9. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER JV-GESELLSCHAFT**

Gesellschafterbeschlüsse in der JV-Gesellschaft werden nach dem im Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft bestimmten Verfahren und mit den dort niedergelegten Mehrheiten gefasst.

## **10. VERFÜGUNGEN ÜBER ANTEILE**

- 10.1 Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der JV-Gesellschaft bedarf es zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen der Zustimmung aller Gesellschafter, und den übrigen Gesellschaftern stehen Vorkaufsrechte zu. Der übertragungswillige Konsorte ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der potentielle Übertragungsempfänger diesem Konsortialvertrag durch notariell beurkundete Erklärung beitrifft. Für die Wirksamkeit der Beitrittserklärung genügt die Erklärung gegenüber dem übertragungswilligen Konsorten. Die Zustimmung der übrigen Konsorten zu der Verfügung über den Geschäftsanteil an den potentiellen Übertragungsempfänger gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages gilt zugleich als Zustimmung zu dessen Beitritt zu diesem Konsortialvertrag als weiterer Konsorte; die Zustimmung gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages steht ihrerseits unter der aufschiebenden Bedingung, dass der potentielle Übertragungsempfänger die Beitrittserklärung abgibt.

- 10.2 Die Konsorten sind verpflichtet, der Übertragung von Anteilen an der JV-Gesellschaft im Sinne von § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen und auf das Vorkaufsrecht im Sinne von § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu verzichten, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- 10.2.1 es werden sämtliche Anteile des übertragenden Konsorten an der JV-Gesellschaft übertragen;
  - 10.2.2 der Übertragungsempfänger ist eine Gesellschaft, an der der übertragende Konsorte direkt oder indirekt mit mehr als 50 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist;
  - 10.2.3 der Übertragungsempfänger verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag zu erfüllen und der übertragende Konsorte verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Übertragungsempfänger diesen Pflichten auch nachkommen kann und nachkommt; der übertragende Konsorte haftet in jedem Fall für die Erfüllung der Verpflichtungen fort;
  - 10.2.4 die Übertragung hat keine negativen Auswirkungen auf die steuerliche Situation der JV-Gesellschaft oder der anderen Konsorten und keine Auswirkungen auf die bilanzielle Behandlung der JV-Gesellschaft bei einem anderen Konsorten und
  - 10.2.5 der Übertragungsempfänger verpflichtet sich, alle Anteile auf den übertragenden Konsorten zurück zu übertragen, wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 10.2.1 bis 10.2.4 nicht oder nicht mehr vorliegt.
- 10.3 Überträgt ein Konsorte Geschäftsanteile an ein verbundenes Unternehmen, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages der JV-Gesellschaft), so hat der übertragende Konsorte sicherzustellen, dass der Übertragungsempfänger diesem Konsortialvertrag durch notariell beurkundete Erklärung beitrifft. Ziffer 10.1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung der übrigen Konsorten zum Beitritt eines solchen Übertragungsempfängers zu diesem Konsortialvertrag wird hiermit erteilt.
- 10.4 Hält ein Konsorte mehr als 20 % der Geschäftsanteile, so darf er über die über 20 % hinausgehenden Anteile frei verfügen. Die übrigen Konsorten sind – ohne dass die Voraussetzungen der Ziffer 10.2 vorliegen müssten – verpflichtet, einer Verfügung zuzustimmen und auf das gesellschaftsvertragliche Vorkaufsrecht zu verzichten, sofern (a) mindestens 20 % der Geschäftsanteile des verfügenden Konsorten von der Verfügung nicht betroffen sind, und (b) der Übertragungsempfänger diesem Konsortialvertrag durch notariell beurkundete Erklärung beitrifft. Ziffer 10.1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung der übrigen Konsorten zum Beitritt eines solchen Übertragungsempfängers zu diesem Konsortialvertrag wird hiermit erteilt.

## 11. WETTBEWERBSVERBOT

Die Konsorten werden, solange sie gemeinsam an der JV-Gesellschaft beteiligt sind, weder selbst noch durch Tochtergesellschaften Tätigkeiten entfalten, die mit den Tätigkeiten der JV-Gesellschaft in Wettbewerb stehen. Die Konsorten werden sich ferner während der Dauer ihrer Beteiligung an der JV-Gesellschaft nicht mit mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte an Unternehmen beteiligen, die im Bereich der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Nebenkostenabrechnungen für den deutschen Markt tätig sind. Davon ausgenommen ist der Erwerb lokaler Messdienstleister durch die Konsorten. Ebenfalls nicht von dem Wettbewerbsverbot betroffen sind solche Aktivitäten der Konsorten, die sie bereits vor dem 1. März 2020 aufgenommen haben und nicht in das Geschäftsfeld Nebenkostenabrechnung fallen.

## 12. LAUFZEIT

- 12.1 Dieser Konsortialvertrag wird für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt von einem Konsorten gekündigt wird. Eine solche Kündigung ist nur wirksam, wenn der betreffende Konsorte zugleich die Kündigung der JV-Gesellschaft erklärt. Während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 12.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 12.2.1 ein anderer Konsorte eine wesentliche Pflicht aus diesem Konsortialvertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung konkret darlegt, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von drei Monaten abstellt;
  - 12.2.2 ein anderer Konsorte ohne Zustimmung eine Handlung nach Ziffer 10.1 Satz1 vornimmt oder entgegen Ziffer 10.2 oder Ziff. 10.3 eine Zustimmung verweigert; oder
  - 12.2.3 über das Vermögen eines anderen Konsorten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens von diesem selbst beantragt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens von anderen als dem betreffenden Konsorten selbst beantragt und nicht binnen 3 Monaten zurückgenommen wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn ein anderer Konsorte die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

- 12.3 Im Fall einer Beendigung nach Ziffer 12.1 durch einzelne Konsorten und im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund wird das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Konsorten beendet; zwischen den übrigen Konsorten besteht der Konsortialvertrag fort.
- 12.4 Im Fall einer Beendigung nach Ziffer 12.1 durch einzelne Konsorten und im Fall der berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 12.2.1 oder 12.2.2 können die anderen Konsorten von dem betreffenden Konsorten verlangen, dass dieser ein bindendes Angebot nach Ziffer 13.2 vorlegt. Die anderen Konsorten sind in diesem Fall in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.3 zum Kauf oder Verkauf verpflichtet.
- 12.5 Im Fall der berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 12.2.3 gelten die Einziehungsregelungen im Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft.

### 13. PATTSITUATIONEN

- 13.1 Wenn eine Beschlussfassung über einen Gegenstand, der nach dem Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft Einstimmigkeit oder nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert, nicht zustande kommt oder ein Konsorte gegenüber einem anderen Konsorten die nach Ziffer 10.1 erforderliche Zustimmung ohne sachlichen Grund verweigert hat, kann jeder Konsorte zur Klärung der Situation und zum Versuch der Einigung verlangen, dass ein Gespräch auf Ebene der Geschäftsführungen aller Konsorten geführt wird. An dem Gespräch hat auf jeder Seite das für diese Beteiligung zuständige Geschäftsführungsmitglied teilzunehmen. Daneben können auf jeder Seite bis zu zwei weitere Personen teilnehmen. Sollte es nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu dem Gespräch kommen oder sollte das Gespräch ohne Einigung enden, kann jeder Konsorte gegenüber den anderen Konsorten durch schriftliche Mitteilung das Bestehen eines Zerwürfnisses feststellen.
- 13.2 Nach Feststellung des Zerwürfnisses kann jeder Konsorte allen anderen Konsorten ein bindendes Angebot machen. Das Angebot muss allen anderen Konsorten innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung des Zerwürfnisses zugehen. Es muss in der erforderlichen Form erfolgen und muss den anderen Konsorten nach deren Wahl
- 13.2.1 den Kauf sämtlicher von den anderen Konsorten gehaltenen Geschäftsanteile an der JV-Gesellschaft durch den anbietenden Konsorten oder
- 13.2.2 den Verkauf aller Geschäftsanteile des anbietenden Konsorten an die anderen Konsorten,
- jeweils zu identischen Bedingungen (insbesondere zu einem identischen Preis je Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00) anbieten.

- 13.3 Die anderen Konsorten sind verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots entweder für (a) den Verkauf (Ziffer 13.2.1) oder (b) den Kauf (Ziffer 13.2.2) entweder (i) im Verhältnis der bisherigen Beteiligung der anderen Konsorten an der JV-Gesellschaft oder (ii) in einem von allen anderen Konsorten einvernehmlich festgelegten Verhältnis zu entscheiden. Kommen übereinstimmende Entscheidungen der anderen Konsorten in dieser ersten Entscheidungsrunde nicht zustande, erfolgt eine zweite Entscheidungsrunde. Im Rahmen der zweiten Entscheidungsrunde sind diejenigen Konsorten, die sich in der ersten Entscheidungsrunde nicht für den Verkauf nach vorstehend lit. (a) entschieden haben, verpflichtet, sich innerhalb von weiteren 4 Wochen entweder für (y) den Verkauf (Ziffer 13.2.1) oder (z) für den zusätzlichen Kauf derjenigen Anteile, die auf diejenigen Konsorten entfielen, die sich in der ersten Entscheidungsrunde für den Verkauf entschieden haben, entweder (i) anteilig im Verhältnis der bisherigen Beteiligungen derjenigen Konsorten, die sich in der zweiten Entscheidungsrunde für den zusätzlichen Kauf entscheiden, oder (ii) in einem von den im Rahmen der zweiten Entscheidungsrunde kaufwilligen Konsorten einvernehmlich nachträglich festzulegenden Verhältnis, zu entscheiden. Entscheidet sich in der zweiten Entscheidungsrunde keiner der Konsorten für einen zusätzlichen Kauf, kommt es zum Verkauf durch alle anderen Konsorten gemäß Ziffer 13.2.1.
- 13.4 Wenn mehrere Konsorten ein verbindliches Angebot gemäß Ziffer 13.2 machen, ist nur über das Angebot gemäß Ziffer 13.3 zu entscheiden, das den höchsten Preis je Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 vorsieht, bei gleichem Preis das zuerst übermittelte Angebot. Die anderen verbindlichen Angebote verfallen.

#### 14. **AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG**

Dieser Konsortialvertrag ist aufschiebend bedingt durch den dinglichen Übergang der von der TroiKomm an die SWL gemäß Teil A. dieser Niederschrift veräußerten Geschäftsanteile an der JV-Gesellschaft. Ab dem Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung ersetzt dieser Konsortialvertrag den Konsortialvertrag 2019. Diese Bedingung gilt als eingetreten mit Einreichung der aktualisierten Gesellschafterliste gemäß Teil A Ziffer 3.2 dieser Niederschrift.

#### 15. **VERTRAULICHKEIT**

- 15.1 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder richterlicher oder behördlicher Anordnungen, werden die Konsorten die nachstehend beschriebenen Informationen vertraulich behandeln und Dritten ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen anderen Konsorten nicht offenbaren (die Zustimmung soll nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden): (i) Informationen, die ein anderer Konsorte oder die JV-Gesellschaft oder ihr Geschäft betreffen und während der Vorbereitung, Aushandlung,

Abschluss oder dem Vollzug dieses Konsortialvertrages oder eines Vertrages, der durch diesen Konsortialvertrag ersetzt wird, überlassen wurden, und (ii) Informationen über die Inhalte dieses Konsortialvertrages oder eines Vertrages, der durch diesen Konsortialvertrag ersetzt wird. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verschulden der Partei, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, öffentlich bekannt werden.

Dritte im Sinne dieses Absatzes sind nicht die Gremien der Konsorten sowie die städtischen Räte und Ausschüsse, deren Beschlussfassung es im Einzelfall in Bezug auf Einzelfragen der JV-Gesellschaft bedarf.

- 15.2 Die Konsorten werden ferner öffentliche Ankündigungen einschließlich Pressemitteilungen über die Vorbereitung, Aushandlung, Abschluss oder den Vollzug dieses Konsortialvertrages oder seine Inhalte nicht vornehmen, ohne die vorhergehende Zustimmung der anderen Konsorten in Textform eingeholt zu haben. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn ein Konsorte nach geltendem Recht, gerichtlich oder behördlich zu einer Veröffentlichung verpflichtet ist.

## 16. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 16.1 Jede Ergänzung und Änderung dieses Konsortialvertrages (einschließlich dieser Ziffer 16.1) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, es sei denn, eine abweichende Form ist gesetzlich vorgegeben.
- 16.2 Die Bestimmungen dieses Konsortialvertrags gehen im Verhältnis zwischen den Konsorten den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der JV-Gesellschaft vor. Im Fall von Widersprüchen werden die Konsorten erforderlichenfalls den Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft anpassen. Soweit die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages oder in Einklang mit diesem Konsortialvertrag getroffene Entscheidungen der Umsetzung auf Ebene der JV-Gesellschaft bedürfen, ist jeder Konsorte verpflichtet, nach besten Kräften für die umgehende Umsetzung auf Ebene der JV-Gesellschaft zu sorgen.
- 16.3 Eine Übertragung dieses Konsortialvertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Konsorten.
- 16.4 Soweit eine solche Vereinbarung in gesetzlich zulässiger Weise getroffen werden kann, werden die für Troisdorf zuständigen Gerichte für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag als ausschließlich sachlich und örtlich zuständig vereinbart.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Konsortialvertrag eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch diejenige wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen

Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit auf einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Zeit oder Umfang beruht. Bei unbeabsichtigten Regelungslücken soll die Bestimmung zwischen den Konsorten gelten, die die Konsorten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mutmaßlich vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungslücke vor dem Vertragsschluss bekannt gewesen.

- 16.6 Mit Abschluss dieses Konsortialvertrages stimmen alle Konsorten der Übertragung von Geschäftsanteilen von der TroiKomm an die SWL gemäß Teil A. dieser Niederschrift zu und verzichten auf das ihnen insoweit zustehende gesellschaftsvertragliche Vorkaufsrecht.